

# Hausangestellte = Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“  
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,  
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für  
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldptg., Einzelnummer  
20 Goldptg. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition  
Berlin SO. 16, Michaelstraße 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.  
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung  
zu richten

4. Jahrgang

Berlin, Juli 1927

Nummer 7

## Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes

Nach diesem Entwurf soll in Zukunft nicht nur das Lehrlingswesen, sondern die Berufsausbildung im allgemeinen auch für die jugendlichen Arbeitnehmer bis zu 18 Jahren in der Hauswirtschaft, im Handels- und Transportgewerbe und in der Industrie gesetzlich geregelt werden. Ausgeschlossen sind unter anderem die Jugendlichen in der Landwirtschaft sowohl als auch die in den landwirtschaftlichen Haushaltungen tätigen jugendlichen Personen. Daß die in der Landwirtschaft Tätigen auch hier wieder ausgeschlossen sein sollen, erscheint uns wirklich unverständlich. Auch die für diesen Beruf in Frage kommenden müssen diesem Gesetz unterstellt werden, um so mehr, als bekanntlich bisher mit der Arbeitskraft — die unter dem Schutz des Reiches stehen soll — in der Landwirtschaft Schindluder getrieben wird, was sich durch die Bezahlung zu niedriger Löhne als auch der übermäßigen Ausdehnung der Arbeitszeit und sonstiger Rechtslosigkeit auswirkt. Die Landarbeiter dürfen nicht weiter als Parasiten, d. h. als Menschen 2. Klasse, behandelt, sondern mit den übrigen Arbeitnehmern gleichberechtigt behandelt und beachtet werden.

Unter allgemeinen Bestimmungen wird zunächst hervorgehoben, daß „wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, Jugendliche weder beschäftigen noch beruflich ausbilden darf. Es können Anordnungen über die Höchstzahl von Jugendlichen erlassen werden, die in den einzelnen Betrieben bestimmter Berufe oder Berufsgruppen beschäftigt werden dürfen.“

Der Arbeitgeber darf die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen, soweit er sie nicht persönlich wahrnimmt, nur durch geeignete, von ihm besonders bestellte Vertreter wahrnehmen lassen. Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen bei der Arbeit zu überwachen und darf ihm nur solche Arbeiten zuweisen, die seinen Kräften angemessen sind. Vor Mißhandlungen und gröblichen Beleidigungen der Arbeit- und Hausgenossen hat er ihn zu schützen.

Ist der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen, so muß dieser ihm angemessene, vor allem gesunde und saubere Unterkunft und ausreichende, gesunde Kost gewähren.

Außerhalb der Arbeitszeit ist dem Jugendlichen Zeit und Gelegenheit zu seiner sonstigen Aus- und Fortbildung und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendpflege und Jugendbewegung zu lassen.

Das sind zunächst diejenigen Bestimmungen, die auch für sogenannte Jugendliche, Un- und Angelernte beachtet werden sollen. Wer mit den Arbeitsverhältnissen und der Behandlung der hier in Frage kommenden Kategorie von Jugendlichen vertraut ist, soweit solche für die Hauswirtschaft, dem Transportgewerbe, der Schifffahrt usw. in Frage kommen, wird es begrüßen, daß endlich auch diese als Menschen beachtet und Rücksicht auf ihre geistige und körperliche Entwicklung genommen werden soll. Diese Rücksichtnahme muß vor allem auch in denjenigen Berufen, wo ungelernete Jugendliche mit gelerntem Arbeitnehmern zu arbeiten haben — außer den Unternehmern — auch von diesen geübt werden. Vor allen Dingen werden durch solche Bestimmungen die vielen und großen Mißstände, unter denen die Jugendlichen in der privaten Hauswirtschaft schwer zu leiden haben, eher als bisher ausgerottet werden können.

Soweit die eigentlichen Lehrbetriebe für die Ausbildung von Lehrlingen in Frage kommen, wird die Bestimmung getroffen: „Lehrer dürfen nur in Betrieben beschäftigt werden, die von der gesetzlichen Berufsvertretung, der Reichsregierung oder der obersten Landesbehörde als Lehrbetrieb anerkannt sind.“ und ferner, „Die gesetzliche Berufsvertretung darf einen Betrieb als Lehrbetrieb nur anerkennen, wenn er nach Art und Umfang zur Berufsausbildung geeignet ist und wenn der Inhaber oder sein Vertreter 24 Jahre alt und beruflich fähig ist, dem Lehrling die für die Berufsausübung nötigen Kenntnisse und gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten zu vermitteln.“

Als gesetzliche Berufsvertretung sind die Handels- und Handwerkskammern vorgesehen, die zurzeit nur einseitig von Unternehmern zusammengesetzt sind. Da die Berufsausbildung vornehmlich auch

im Interesse der Arbeitnehmerseite liegt, wäre es nicht mehr wie recht und billig, daß die gesetzlichen Berufsvertretungen entsprechend paritätisch zusammen zu setzen sind. Hier muß erneut die Frage aufgeworfen werden, ob nicht hier die Umwandlung der Bezeichnung dieser Vertretungen auf paritätischer Grundlage durchgeführt wird, nachdem auf Grund von sehr eingehenden Prüfungen feststeht, daß es zur Bildung von Bezirkswirtschaftsräten auf absehbare Zeit nicht kommen kann. Die Aufgaben, welche die gesetzlichen Berufsvertretungen zu erfüllen haben, sind so eingreifend für das Berufsleben, daß die Arbeitnehmerseite mit vollem Recht auf die Teilnahme an der Mitwirkung und Lösung dieser Aufgaben Anspruch erheben muß.

Im übrigen sind für die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen paritätische Ausschüsse vorgesehen, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl und mit gleichem Stimmrecht zu besetzen sind. Diese Ausschüsse haben nur Aufgaben mehr untergeordneter Natur zu erfüllen.

Für die Hauswirtschaft ist eine Sonderregelung vorgesehen. „Die oberste Landesbehörde kann für die Durchführung dieses Gesetzes hinsichtlich der in der Hauswirtschaft beschäftigten Jugendlichen selbst die erforderlichen Anordnungen treffen. Soweit tunlich, soll sie vorher wirtschaftliche Vereinigungen oder berufskundige Personen anhören.“

Abgesehen davon, daß die in der Hauswirtschaft zu berücksichtigenden Eigenarten dieses oder jenes erfordern, muß doch verlangt werden, daß die hier in Frage kommenden wirtschaftlichen Organisationen unter allen Umständen gehört werden. Gerade in der Hauswirtschaft besteht das Bestreben, diesen Beruf wirtschaftlich als so bedeutungsvoll anzusehen, daß er nach und nach im größeren Umfange, durch Einführung des Lehrlingswesens als ein zu erlernender Beruf angesehen werden soll.

Der bereits im Jahre 1924 geschaffene Lehrvertrag für die Hauswirtschaft ist leider vom „Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine“ gekündigt worden, lediglich zur Revision seiner Bestimmungen, wo hauptsächlich die Hausfrauen sich bemühen, die Arbeitszeit, die nach dem Lehrverträge für Jugendliche bis zu 17 Jahren 8 Stunden beträgt, auf 13½ Stunden, und zwar unter dem Begriff „Arbeitsbereitschaft“, zu verlängern.

In der Hauswirtschaft wird die gesetzliche Berufsvertretung eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf die Anerkennung von Lehrhaushalten zu richten haben. Viele von den kleinen Haushaltungen, die besonders Jugendliche aus Rücksicht auf die Billigkeit beschäftigen, sind als Lehrhaushalt auf keinen Fall anzuerkennen, weil weder die Hausfrau als Lehrmeisterin in Frage kommt, noch der Haushalt dazu angetan ist, wirklich etwas lernen zu können. In diesen Haushaltungen werden die jugendlichen Kräfte lediglich zur Bequemlichkeit der Hausfrau beschäftigt. Gerade hier wird die Kontrolle einzusetzen müssen, daß den Jugendlichen nur solche Arbeiten zugemutet werden, die ihren Kräften entsprechend als angemessen erscheinen.

Soweit ein Lehrverhältnis für entsprechend anerkannte Lehrbetriebe resp. Lehrhaushaltungen in Frage kommt, bestimmt der Entwurf, daß der Lehrvertrag „Ausgaben über die gegenseitigen Leistungen“ enthalten muß. Es muß deshalb gefordert werden, daß ein Lehrvertrag für die Hauswirtschaft auf keinen Fall eine 13½stündige tägliche Arbeitszeit für Jugendliche bis zu 18 Jahren vorsehen darf, auch dann nicht, wenn eine solche mit der Bezeichnung „Arbeitsbereitschaft“ versehen werden sollte. Es muß unter allen Umständen darauf hingewirkt werden, daß für Jugendliche in der Hauswirtschaft eine gewisse Nettoarbeitszeit eingeführt wird, die innerhalb einer entsprechenden Bruttoarbeitszeit durchzuführen ist.

Der Entwurf ist dem Reichswirtschaftsrat bereits zur Begutachtung zugegangen, der die diesbezügliche Tätigkeit noch im Herbst d. J. beginnen dürfte. Es wird und muß Aufgabe der Arbeitnehmervertreter im RWR sein, den sogenannten un- und angelernten Jugendlichen im allgemeinen bei der Begutachtung dieses Entwurfs eine besondere Berücksichtigung und Würdigung aller hier in Frage kommenden Momente zuteil werden zu lassen.

## Der Lehrvertrag für hauswirtschaftliche Lehrstellen und die Stellungnahme des Berufsamts Düsseldorf hierzu

Das Berufsamt Düsseldorf hat sich vor einiger Zeit an unsere dortige Ortsverwaltung gewandt mit dem Ersuchen, einige Abänderungen des hauswirtschaftlichen Lehrvertrages, wie dieser am 17. Dezember 1924 von den in Frage kommenden Organisationen unterschrieben anerkannt und vereinbart worden ist, ihre Zustimmung geben zu wollen. Dieses Ansinnen lehnte die Ortsverwaltung nicht nur ab, sondern erhob gleichzeitig Einspruch gegen die diesbezüglich vom Berufsamt unternommenen, scheinbar eigenmächtig getroffenen Maßnahmen. Unter anderem sollte der Paragraph 2b dahin abgeändert werden, daß an Stelle der Fassung: „Die Arbeiten sind in der Zeit von 7 1/2 Uhr morgens bis 8 Uhr abends zu legen, die Nettoarbeitszeit soll in der Regel für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahre acht Stunden wochentäglich nicht überschreiten“ folgendes gesetzt werden sollte: „Die Arbeitsbereitschaft beträgt 13 1/2 Stunden, davon darf jedoch von dem Lehrmädchen innerhalb von acht Stunden pro Tag die Ausführung schwerer Arbeiten verlangt werden.“

Darauf wurden Verhandlungen mit dem Berufsamt angebahnt, die schließlich am 23. Mai d. J. in Düsseldorf stattgefunden haben, und zwar unter Teilnahme von Frau E. Kähler, Berlin. Letztere machte eingangs der Verhandlungen darauf aufmerksam, daß die verstorbene Frau Pruns, frühere Vorsitzende des Landesverbandes der Hausfrauenvereine für das Rheinland, in der Sitzung des paritätischen Hauptausschusses, die am 29. Januar 1927 in Berlin stattfand, die Erklärung abgegeben hat, „daß das Berufsamt Düsseldorf nach dem von den wirtschaftlichen Organisationen für die Hauswirtschaft vereinbarten Lehrvertrag Lehrstellen nicht vermitteln könne, und daß das Berufsamt Abänderungen, hauptsächlich des § 2b vornehmen wird. Der Direktor des Berufsamts Düsseldorf, Herr Dr. Stets, legte gegen eine solche Unterstellung Verwahrung ein und erklärte, daß das Berufsamt gar nicht daran dächte, eigenmächtig derartige Änderungen vorzunehmen. Es fühle sich nur als Vermittlungsstelle zu dem Zwecke, die Parteien an den Verhandlungstisch zu bringen und dem zurzeit gekündigten Lehrvertrag für Düsseldorf Geltung zu verschaffen.“

Im übrigen ist über die folgende Aussprache das nachstehende zum Abdruck gebrachte Protokoll aufgenommen worden:

„Am 23. Mai fand im Berufsamt Düsseldorf eine erneute Aussprache über den hauswirtschaftlichen Lehrvertrag statt. Anwesend waren: 1. Der Zentralverband der Hausangestellten, Ortsgruppe Düsseldorf, vertreten durch Frau Sengespeit, Frau Kähler, Herrn Heiden. 2. Der Reichsverband der Hausangestellten, Ortsgruppe Düsseldorf, vertreten durch Fräulein Sandfort. 3. Das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz, vertreten durch Fräulein Knischewsky. 4. Das Berufsamt Düsseldorf, vertreten durch Herrn Direktor Dr. Stets, Frau Bellardi, Fräulein Dr. Hoffmann. Der Reichsverband deutscher Hausfrauenvereine, Ortsgruppe Düsseldorf, war ebenfalls eingeladen, hatte jedoch keine Vertreterin entsandt. — Eigentümlich berührte es, daß die Vertreterin der Hausfrauen, trotzdem sie am Morgen zugesagt hatte, am Mittag nicht in der Sitzung erschien. Der Zentralverband wünscht, daß § 2 Abs. b des Lehrvertrages unverändert in der Fassung vom 17. Dezember 1924 übernommen wird und nicht in der, in der Sitzung vom 2. Februar 1927 erwogenen Aenderung, in der es heißt:

„Die Arbeitsbereitschaft beträgt 13 1/2 Stunden, davon darf jedoch von dem Lehrmädchen nur innerhalb 8 Stunden die Ausführung schwerer Arbeit verlangt werden.“

Der Zentralverband lehnt den Begriff der Arbeitsbereitschaft vollständig ab. Ferner betrachtet der Zentralverband eine Vergütung von 6 M. monatlich im ersten Lehrjahr und 12 M. monatlich im zweiten Lehrjahr als zu gering und will die Vergütung durch freie Vereinbarung geregelt wissen. Ebenso soll der in § 7 angeführte Schadenersatz von 10 M. bzw. 20 M. fallen gelassen werden, die Festsetzung der Höhe der Summe soll den Vertragsschließenden überlassen oder bei Streitigkeiten jeweils von dem Schlichtungsausschuss festgelegt werden. Der Reichsverband der Hausangestellten behielt sich seine Stellungnahme zu diesen Ausführungen vor. Auf Vorschlag des Berufsamtes sollen die gemachten Vorschläge dem Reichsverband der Hausfrauen, Ortsgruppe Düsseldorf, zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Sollte der Reichsverband der Hausfrauen die gemachten Vorschläge ablehnen, so soll von einer örtlichen Regelung Abstand genommen werden, und die weiteren Verhandlungen durch das Landesarbeits- und Berufsamt für den Bezirk Rheinprovinz geführt werden.“

### Zur Hausangestelltenfrage

Ebenso wie die Hausfrauen an den Plänen und Erwägungen zum kommenden Hausangestelltengesetz lebhaften Anteil nehmen, wird auch eine wenigstens etwaige gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses von Seiten der Hausangestellten mit Freuden begrüßt.

Wenn wir keineswegs eine Regelung nach der Gewerbeordnung verlangen und ebenfalls die genaue Abgrenzung für unmöglich betrachten, müssen wir doch entschieden gegen die heute vielfach eingeführte 15- bis 16stündige Arbeitszeit angehen. Leider gibt es viele Hausfrauen, welche die Not der Zeit ausnützen und die Forderungen zu hoch stellen. Die Hausfrauen sollten dafür sorgen, daß die Mädchen ab und zu einen Nachmittag zum Aufrechterhalten ihrer Kleider frei hätten und nicht nur späte Abendstunden, wenn Körper und Geist erholungs- und ruhebedürftig sind. Wenn gewerbliche Arbeiterinnen schon am Samstagnachmittag ihren Sonntag anfangen, ist es wohl zu verstehen, daß Hausangestellte, die die ganze Woche in Arbeitsbereitschaft stehen, wenigstens am Sonntag nach Möglichkeit von Putzeimer und Schrubber befreit sein möchten. In manchen Fällen legen die Hausfrauen wenig soziales Verständnis an den Tag. Leider gibt es viele Frauen, welche in Badeorte zur Erholung reisen und ihren Mädchen das doch selbstverständlich zuzustehende Kostgeld vorenthalten. Vorgenannte Umstände werden bei besserem Arbeitsmarkt eine Berufslucht zur Folge haben. Andererseits aber könnten sich die Hausfrauen mit etwas Liebe und Fürsorge die Treue und Anhänglichkeit ihrer Angestellten auch für bessere Zeiten sichern. Eine Hausangestellte.

### Prüfungen der Hausdienstlehrlöcher in Bern

Zu den Frühjahrsprüfungen nahmen 58 Hausdöchter teil; 3 konnten wegen Krankheit nicht erscheinen.

Die Prüfung beanspruchte vier ganze Tage und stellte an die Prüfenden und Expertinnen große Anforderungen. Es amtierten dabei jeweiligen Haushaltungslehrerinnen, Hausfrauen und ältere, erfahrene Hausdienstangestellte. Die Prüfung dauert für jede Lehrlöcherin sieben Stunden; es wird praktisch geprüft im Handarbeiten, Bügeln, Reinigen, praktisch und theoretisch im Kochen und nur theoretisch im Waschen. Die Prüfungskommission hofft auch in diesem Fach bald praktisch prüfen zu können. Die Prüfung ergibt jedenfalls ein ziemlich deutliches Bild über das Können des einzelnen Prüflings. Erfreulich ist festzustellen, daß sowohl bei den Lehrlöcherinnen als bei den Mädchen selbst dem Lehrwesen im Hausdienst Interesse und Freude entgegengebracht wird. Ganz besonders bemerkenswert ist es zu sehen, wie die Hausfrau sich nach und nach zur Lehrmeisterin entwickelt, ein ganz deutlicher Beweis dafür, daß alles gelernt und geübt werden muß, auch das Lehren.

Mit ebensoviel Spannung wie die Prüflinge anderer Berufskategorien sehen die Lehrlöcher denn auch am Schluß der wohlverdienten Lehrbrief entgegen. 57 erhielten den Lehrbrief, 4 im ersten Range, 20 im zweiten, 18 im dritten, 15 im vierten, eine Lehrlöcherin erhielt keinen Lehrbrief.

Nach einem fröhlichen Abschluß bei Tee, Spiel und Aufführungen lehrten die Mädchen, beglückt über die schön verlaufene Feier und stolz auf ihren verdienten Lehrbrief, heim zu ihrer Meistersfrau. Um diese Kategorie von Berufsleuten braucht es uns nicht bange zu werden; die meisten haben bereits ihre feste Anstellung oder lehren heim in ihr Elternhaus, um da der Mutter recht tüchtig zu helfen. R. R.

### Ründigung und Entlassung bei Dienst- und Werkwohnungsinhabern nach dem Arbeitsgerichts-gesetz

#### III.

Eine andere wichtige Streitfrage, die in der Literatur wenig erörtert, scheint das Arbeitsgerichtsgesetz hervorgerufen. Es handelt sich nämlich um die Frage, wer die Feststellungsklage über den gesetzlich begründeten Anlaß der zur Aufkündigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führte, einzuleiten hat, der Kündigende (Arbeitgeber) oder der Bekündigte (Arbeitnehmer). Hierzu vertreten Dr. Volkmar (Kommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz Seite 127), gestützt auf die streitige Rechtsprechung die Ansicht, daß dem gekündigten Arbeitnehmer zu empfehlen sei, beim Amtsgericht eine Feststellungsklage darüber zu erheben, das kein begründeter Anlaß zur Aufkündigung vorlag. Das Mietschöffengericht sei dann un-zweifelhaft verpflichtet, das Räumungsverfahren so lange auszuweichen, bis die andere Stelle, das Arbeitsgericht entschieden hat.

Diese Ansicht ist m. E. nicht die Richtige. Sie widerspricht dem Willen des Gesetzgebers nach § 20 ArbGG., auch den prozessualen Vorschriften der ZPO. Die Rechtslage ist doch nach dem ArbGG. tatsächlich so, daß der Arbeitgeber nur das Dienstverhältnis aus § 626 BGB. aufkündigen kann. Es müssen also Umstände gegeben sein, wonach dem Arbeitgeber nicht mehr zugemutet werden kann, das Dienstverhältnis mit dem Arbeitnehmer fortzusetzen. Der Arbeitgeber kann aber nicht das Wohnverhältnis aufkündigen mit dem Ziele auf Räumung der Wohnung ohne vorausgegangener Aufhebungs-klage beim Mietschöffengericht (§ 7 ArbGG.). Verlangt nun der klägerische Arbeitgeber in der Aufhebungs-klage Herausgabe der Dienst- oder Werkwohnung ohne Beschrampfung, und behauptet er, zur Aufkündigung hätte der Beklagte Arbeitnehmer gesetzlich begründeten Anlaß gegeben, so hat nicht der Beklagte, sondern der Kläger nach § 256 ZPO. durch Feststellungsklage bei

der anderen Stelle, d. i. das Arbeitsgericht, eine Entscheidung über die Grundlage seines Anspruches dem Mietschöffengericht darzutun. Der gekündigte und beklagte Arbeitnehmer hat beim Räumungsverfahren gar kein rechtliches Interesse an einer von ihm selbst eingereichten Feststellungsklage. Denn nach §§ 20, 21 MSchG. gilt der Mieterschutz über die Kündigung hinaus, und der für die weitere Ueberlassung der Wohnung zu entrichtende Mietzins wird, wenn Streit darüber herrscht, auf Antrag eines Vertragsteils von dem Mietminderungsamt festgestellt.

Anderes ist es, und eine Feststellungsklage ist nicht notwendig, wenn der klägerische Arbeitgeber nach der Kündigung in der Aufhebungsklage Herausgabe der Wohnung verlangt und Erlahrraumversicherung anerkennt, also nicht behauptet, daß gesetzliche Gründe zur Aufkündigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorhanden waren, er nur den Wohnraum aus besonderen Gründen, insbesondere für den Nachfolger in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dringend braucht (§ 4 MSchG.). Ohne weiteres ist dann dem beklagten Arbeitnehmer Erlahrraumversicherung und Umzugskosten nach § 4 Abs. III, MSchG., oder an Stelle dessen nach § 22 MSchG. ein für den Umzug und die Unterkunftsbeschaffung angemessener Geldbetrag zuzubilligen. Auch die Kosten des Verfahrens sind dem Kläger aufzuerlegen. Mit der Geldabfindung, an Stelle des Erlahrraums, kann der Beklagte Arbeitnehmer sich zufriedengeben, er braucht es aber nicht. Es handelt sich doch in dem Streit, wo Arbeits- und Wohnverhältnisse eine große Rolle spielen, nur allein zuerst darum, die Erlahrraumwohnung zu sichern. Die Geldabfindung nützt in den meisten Fällen nichts, es sei denn, daß eine Summe gezahlt wird, die das Bezahlen einer Neubauwohnung auf Jahre hinaus sicherstellt.

Es ist aber nicht damit zu rechnen, daß der klägerische Arbeitgeber so ohne weiteres die in dem Mieterschutzgesetz für den Arbeitnehmer vorhandenen Vorteile anerkennen wird. Die Rechthaberei ist zu groß, und die bevorzugte Vermögenslage gestattet es, sich geeignete Juristen anzunehmen, um mit deren Hilfe Gründe zusammenzutragen, die mit Unterstützung aller juristischen Spitzfindigkeit den räumungsbegehrenden Arbeitgeber Recht geben sollen. Es fällt den Arbeitgebern, insbesondere denen, die mit Hilfe der ordentlichen Gerichte auf Grund eines aus vergangenen Zeiten überlieferten formaljuristischen Rechtsdogmas immer zu ihrem Recht gekommen sind, sehr schwer, anzuerkennen, daß der Arbeitnehmer das gleiche Recht zu beanspruchen hat als wie sie selber für sich in Anspruch nehmen. Es werden daher die Arbeitsgerichte dazu beitragen müssen, das Rechtsempfinden auf jener Seite zu erwecken. Sie muß einsehen und verstehen lernen, daß unser heutiges Gesellschaftsleben kein Sonderrecht mehr zuläßt. C. F.

### Branchen der Wachangestellten

Die Wachangestellten Groß-Berlins befinden sich bereits seit dem Monat März in einer Lohnbewegung. Seit Oktober 1925 sind die Lohnsätze unverändert geblieben. Obwohl von keinem Menschen bestritten werden kann, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der gesamten Arbeiterkassette im Laufe der letzten Zeit wesentlich zu deren Ungunsten verändert haben, wird dies von den Unternehmern der Wachbranche bestritten. Die Unternehmer sind der Ansicht, daß der für die Arbeitsleistung eines Wächters niedrige Lohn auch weiter ausreiche, um alle Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Daß auch der Wachangestellte ein Mensch ist, der das Recht hat, nicht nur zu arbeiten, sondern auch teilzunehmen an den kulturellen Genüssen, sehen diese Herren nicht ein. Ein besonderes Ruhmesblatt in der Ausnützung der Arbeitskräfte verdient der Geschäftsführer der Wachgesellschaft für Berlin und Nachbarorte, Herr Rechtsanwalt Hanel. Der Herr Rechtsanwalt steht auf dem Standpunkt, daß die Lage der Wächterschaft eine geradezu glänzende ist. Behauptet er doch, daß trotz der Mieterhöhung eine Befastigung des Haushalts nicht eingetreten sei. In seinem Hause, Straße und Nummer vermag der Herr anzugeben, betragen die Wohnungsmieten angeblich nur bis höchstens 22 Mk. pro Monat. Wenn aber andererseits darauf hingewiesen werden muß, daß die Gesellschaften als Wächler nur Leute im Alter bis zu 45, höchstens 50 Jahren einstellen, also Leute, die im Durchschnitt noch zwei unmündige Kinder besitzen, dürfte es für diese schwer sein, im Hause des Herrn Hanel zu wohnen.

Herr Hanel gehört aber auch zu jenen Unternehmern, welche es fertig bekommen, trotz Bestehen eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages Löhne weit unter Tarif zu zahlen.

Aber auch bei den anderen Arbeitgebern bestand nicht die geringste Lust eine Lohnerhöhung, auch in geringstem Ausmaße, zuzubilligen. Der Schlichtungsausschuß hat sich mit der Lohnbewegung zweimal, zuletzt sogar stundenlang beschäftigt.

Der Vorsitzende, Herr Gewerberat Körner, hat die Wünsche der Wächterschaft auch nicht berücksichtigt, sondern einen Schiedspruch gefällt, welcher die Zeit seit Einleitung der Lohnbewegung ganz unberücksichtigt läßt und eine Lohnerhöhung ab 1. Juli in Höhe von 7 bzw. 7½ Proz. zubilligt. Die Funktionäre der Branche haben den Kollegen die Ablehnung dieses Schiedspruches empfohlen. In der vorgenommenen Urabstimmung fand sich wohl eine Mehrheit für die Ablehnung, sie wachte aber, besonders mit Rücksicht auf die große

Zahl der Kollegen, welche sich nicht an der Abstimmung beteiligten, nicht aus, um gewerkschaftliche Maßnahmen zu ergreifen.

Wenn also bei dieser Lohnbewegung nicht mehr erreicht wurde, kann der Organisationsleitung kein Vorwurf gemacht werden.

An der Berliner Wächterschaft liegt es, dafür zu sorgen, daß die nächsten Verhandlungen anders verlaufen. Es gilt in allen Betrieben Groß-Berlins rührige Propaganda für den engsten Zusammenschluß der Berufsangehörigen zu machen. Auch wenn es dem einen oder anderen Herrn Direktor nicht paßt. Den zahlreich in den Wachbetrieben beschäftigten abgebauten Beamten muß ebenfalls klar gemacht werden, daß auch sie verpflichtet sind, mit allen Berufsangehörigen Schulter an Schulter den Kampf um Verbesserung der wirtschaftlichen Lage zu führen.

Neue Kämpfe stehen uns bevor, deshalb trage jeder einzelne bei, die Organisation zu stärken und zu kräftigen. Bis zur nächsten Bewegung soll die Parole der Wächterschaft sein: Hinein in die Organisation! Hinein in den Deutschen Verkehrsbund!

### Entwicklung des Verkehrsbundes

Auf der Tagung des Erweiterten Vorstandes des Deutschen Verkehrsbundes am 12. Juni im Berliner Gewerkschaftshause konnte der Bundesvorsitzende Schumann auf eine sehr günstige Entwicklung des Verbandes hinweisen. Die Mitgliederzahl stieg von 289 455 am Schlusse des Jahres 1925 auf 313 069 bis Jahresende 1926 und bis zum 1. Mai 1927 auf rund 325 000 Mitglieder. Sehr zufriedenstellend sind auch die Kassenverhältnisse. Mit dem Anwachsen der Mitgliederzahl hatte sich nicht nur der Umsatz an Beitragsmarkten insgesamt vermehrt, auch die Durchschnittsbeitragsleistung des einzelnen Mitgliedes hat sich nicht unwesentlich gesteigert. Der Vergleich des ersten Quartals 1924 mit dem des Jahres 1927 ergibt nahezu eine Verdoppelung der Durchschnittsbeitragsleistung, und zwar von 42,7 auf 81 Pfennige.

Der Deutsche Verkehrsbund ist deshalb auch in der Lage, seinen Mitgliedern weitgehende Unterstützungen zu gewähren. Im Jahre 1926 wurden rund 2½ Millionen Mark an Unterstützungen ausgezahlt, wovon im ersten Quartal 1927 allein 795 688,75 Mk. waren. Für Streikunterstützung wurden im verfloffenen Jahre 65 868,88 Mk. ausgegeben. Diese an sich gering zu nennende Summe spricht jedoch nur zugunsten der Schlagkraft der Organisation, da die zahlreichen Lohnbewegungen, die geführt worden sind, durchweg mit Erfolg abgeschlossen werden konnten. Am Schlusse seines umfangreichen Berichtes, der sich auf alle Einzelheiten der Organisationsarbeit erstreckte, stellte der Redner mit Befriedigung fest, daß der Verkehrsbund in jeder Beziehung gefestigt dasteht und die besten Aussichten für eine erfolgreiche Weiterentwicklung hat.

Im Anschluß an das Referat Schumanns berichteten Reifner und Junker über Vorarbeiten zur weiteren Ausgestaltung des Bildungs- und Propagandawesens. Einer vom geschäftsführenden Vorstand eingebrachten Vorlage zur Neuordnung der Unterföhrung bei Todesfällen für die im Beamtenverhältnis stehenden Mitglieder des Bundes stimmte die Konferenz einmütig zu. Schumann berichtete dann über den Stand der Zusammenschlußverhandlungen mit dem Einheitsverband der Eisenbahner, dem Staats- und Gemeindearbeiterverband und dem Zentralverband der Maschinen- und Feizer. Der Redner schilderte den Gang der bisherigen Verhandlungen und betonte, daß die Vertreter des Verkehrsbundes nichts unterlassen haben, um die Idee des Zusammenschlusses der Berufswirklichkeit näher zu bringen. Schumann erklärte am Schlusse seines Berichtes:

„Was in der bisherigen Diskussion vielfach betont wurde, nämlich, daß jeder der vier Verbände für sich allein lebensfähig ist, ist an sich durchaus richtig. Ebenso waren auch wir der Meinung, daß jede Uebereilung vermieden werden soll, und daß das Gelingen des großen Werkes der sorgfältigsten Vorbereitung bedarf. Der Zusammenschluß von gewerkschaftlichen Organisationen, noch dazu, wenn es sich wie in unserem Falle um Verbände handelt, die Hunderttausende von Mitgliedern zählen, läßt sich eben nicht durch Zwangsbefehle herbeiföhren. Der freie Entschluß und der eigene Wille, sowohl der einzelnen Körperschaften als auch der Masse der Mitglieder, sind die notwendigen Voraussetzungen für einen wirklich soliden Aufbau der großen Einheitsorganisation. Dieser Wille ist heute in allen Gliedern unseres Bundes, von der obersten Spitze bis zum letzten Mitgliede vorhanden. Wir erachten den Zeitpunkt für gekommen, das Organisationsproblem endlich aus der Sphäre der rein akademischen Diskussion herauszuheben und der positiven Lösung entgegenzuführen. Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Verhältnisse drängt immer mehr dazu. Und schließlich hat die große Mehrheit der Befürworter des Zusammenschlusses das Recht, zu verlangen, daß eine etwa vorhandene Minderheit, die aus irgendwelchen Motiven den notwendigen Zeiterfordernissen nicht Rechnung tragen will, sich der besseren Einsicht fügt.“

Die rege Aussprache bewegte sich in völliger Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Referenten.

Der im nächsten Jahre fällige Bundestag wird in Leipzig abgehalten.

## Die Befreiung der Frau von der Küche

„Zu Hause kochen ist der Skandal des 20. Jahrhunderts!“ so erklärt Dr. Henri Dejust, ein französischer Gelehrter, der an dem Pariser Pasteur-Institut die Abteilung für Ernährungswissenschaft leitet. Dieser hervorragende Wissenschaftler ist der Ansicht, daß die Hausküche noch „ein Ueberrest aus der Zeit der Höhlenbewohner“ ist, und er will sie durch „Nahrungsfabriken“ ersetzen, in denen die Speisen nach den besten wissenschaftlichen Methoden von hervorragenden Fachleuten zu bescheidenen Preisen hergestellt werden. „Die Befreiung der Frau wird erst vollständig durchgeführt sein, wenn sie von der Sklaverei der Küche erlöst ist,“ schreibt er in einem Pariser Blatt. „Heutzutage verbringt die durchschnittliche Hausfrau drei bis vier Stunden täglich damit, auf den Markt zu gehen, die Nahrungsmittel in einem schweren Korb nach Hause zu schleppen, sie herzurichten und zuzubereiten, und sie verliert dadurch nicht nur viel von ihrem weiblichen Zauber in den Augen des Mannes, sondern sie hat auch keine Freude an dem Essen, das sie bereitet. Wir nennen sie freundschaftlich „Hausfrau“, wir sollten sie aber lieber eine Sklavin nennen, die an den Küchenofen gefesselt ist. Diese Arbeit zerstört ihre Gesundheit und ihre Schönheit und verdirbt ihr die Laune.“

Nach der Ansicht Dejusts werden die von ihm geplanten „Nahrungsfabriken“ der größte Segen sein, der je der Weiblichkeit zuteil wurde. Eine französische Gesellschaft richtet nach seinen Angaben eine solche Versuchsfabrik ein, die in wenigen Monaten ihre Arbeit aufnehmen wird. „Wir werden an der Spitze dieses Instituts einen berühmten Küchenchef haben, der die Speisezettel zusammenstellt und das Kochen überwacht“, sagt der Gelehrte. „Ein hervorragender Chemiker wird die Nahrungsmittel, die zur Verwendung kommen, untersuchen und die hygienische Seite der Zubereitung beaufsichtigen. Wenn der Chef die Speisezettel für eine Woche aufgestellt hat, werden diese vorher an 5000 oder 10 000 Familien des Mittelstandes in Paris in einen bestimmten Bezirk gesandt. Die Fabrik wird ein Dutzend oder mehr Niederlassungen in dem Viertel einrichten, und die Familien können dann ihre Bestellungen jeden Tag telephonisch aufgeben. Sie erhalten die Speisen, die sie wünschen, in Lastkraftwagen auf das schnellste zugestellt, und zwar werden die Speisen bereits zugerichtet geliefert und durch Dampfheizung im Wagen warm erhalten. Dadurch wird die ganze Einrichtung, wenn sie erst allgemeine Verbreitung findet, den wichtigsten Schritt in der menschlichen Entwicklung darstellen seit der Sklavenbefreiung durch Lincoln.“

## Normungsbestrebungen im Haushalt

Aus volkswirtschaftlichen Gründen wird zurzeit eifrig an der Normung hauswirtschaftlicher Geräte gearbeitet. Wie die Reichstagsabgeordnete Dr. Marie Elisabeth Lüders im Industriausschuß bei der Begründung des von verschiedenen Frauenverbänden eingebrachten Antrages auf Typisierung und Standardisierung der Haushaltungsgegenstände ausführte, sind in Deutschland 12 Millionen Haushaltungen mit 19 Millionen hauswirtschaftlich tätigen Frauen vorhanden. Eine unrationelle Versorgung der Haushaltungen fällt also ins Gewicht. Unrationell aber ist es, das beispielsweise eine einzige deutsche Firma allein 238 verschiedene Muster von Roststäben für Kochherde fabriziert, eine andere nicht weniger als 285 verschiedene Sorten von Herdplatten mit zwei oder drei Kochlöchern herstellt und vieles andere mehr. Die Hausfrauen werden es deshalb dem deutschen Normenausschuß dank wissen, daß er jetzt unter Heranziehung der Fabrikanten, Händler und Konsumenten Flaschen und Kochtöpfe bearbeitet. Die Beschaffung der Ersatzteile (Deckel, Flaschenverschlüsse) wird außerordentlich erleichtert, wenn nur so viele Größen und Formen in den Handel kommen, wie aus praktischen Gründen erforderlich sind. Dabei spart die Hausfrau und durch sie auch wieder die Volkswirtschaft.

## Obligatorische Mädchenerziehung in der Türkei

Nach den neuesten Bestimmungen der türkischen Regierung müssen alle Mädchen türkischer Staatsangehörigkeit, selbst wenn sie Nomadenstämmen angehören, an Kursen in Kinderpflege, Gesundheitslehre, Soziologie und Kleiderreform teilnehmen. Die Reform der türkischen Frauenkleidung wird ja bekanntlich mit großer Energie und scharfen Strafbestimmungen für Verstöße durchgeführt.

## Weibliche Erwerbsarbeit

Die vorläufigen Ergebnisse der Berufszählung zeigen, daß überall seit der letzten Zählung vom Jahre 1907 der Anteil der Frauen an der Erwerbsarbeit ganz gewaltig gestiegen ist. Der Krieg hat sehr viele Frauen in die Berufstätigkeit hineingeworfen, und heute werden sie durch die Not und die schlechte Entlohnung der Männer darin festgehalten. Es gibt keinen Beruf mehr, in dem das weibliche Geschlecht nicht tätig ist. Selbst diejenigen Berufe, die eine

erhebliche Körperkraft erfordern, wie z. B. der des Bergarbeiters oder des Dachdeckers, haben sich der Frau erschlossen. Die größte Zahl von weiblichen Arbeitskräften ist aber in der Textilindustrie tätig, die auch in der Nachkriegszeit die meisten Frauen aufgenommen hat. Nach den Ergebnissen der Berufszählung, die soeben in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht worden sind, ist z. B. die Zahl der Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten in der Textilindustrie von 1907 bis 1927 in Bayern von 42 930 auf 52 100 und in Sachsen von 180 600 auf 263 630 gestiegen.

Aber auch in anderen Berufen ist eine solche Steigerung festzustellen. Die Zahl der weiblichen Angestellten ist im gleichen Zeitraum in Bayern von 43 000 auf 148 000 und die Zahl der Arbeiterinnen von 343 000 auf 406 000 gestiegen. In Württemberg waren 1907 rund 36 Proz. aller Frauen im Erwerbsleben tätig, 1925 waren es bereits 50 Proz. Gegenüber 430 000 erwerbstätigen Frauen im Jahre 1907 standen 669 000 im Jahre 1925. In Berlin befanden sich unter rund 1 700 000 im Erwerbsleben stehenden Personen etwa 550 000 Frauen. Davon sind 323 000 in der Industrie beschäftigt und 213 000 im Handel und Verkehr einschließlich Gast- und Schankwirtschaften. Die meisten Frauen (161 000) beschäftigt das Handelsgewerbe. Im Bekleidungsgebiete waren 135 000 tätig. In Sachsen, Baden, Hessen und Thüringen betrug die Zahl der erwerbstätigen Frauen mehr als die Hälfte bis etwa zwei Drittel der erwerbstätigen Männer. Nur die Zahl der Hausangestellten hat einen Rückgang aufzuweisen. Nicht unwichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Feststellung, daß z. B. in Sachsen mehr als die Hälfte aller erwerbstätigen Frauen verheiratet waren.

Für die drei süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden hat das Statistische Reichsamt eine zusammenfassende Erhebung veröffentlicht. Danach ist von 1907 bis 1927 die Zahl der beschäftigten Frauen in der Industrie von 409 000 auf 613 000, im Handel und Verkehr von 260 000 auf 299 000 gestiegen. So läßt sich in sämtlichen Erwerbszweigen — abgesehen von dem Beruf der Hausangestellten — eine Zunahme der Frauenarbeit feststellen.

## Naturfreunde-Ferienheime

Wenn der Arbeitsmensch seine Ferien angenehm und nützlich verbringen will, dann darf er nicht in den Mauern der Stadt verbleiben, sondern er muß hinauswandern in die befreiende Landschaft seiner engeren oder weiteren Heimat. Die Ferien sollen und müssen dazu verwendet werden, um den Arbeitsmenschlichen Erholung von des Alltags Last zu verschaffen und Kräftigung für die kommende Zeit der Arbeit. Die insolge unserer heutigen Zeit überreizten Nerven der Arbeiter bedürfen dringend der Entspannung und darum muß der Arbeitsmensch heraus aus seiner engen Stube und muß hinausziehen in die Landschaft.

Um der Arbeiterschaft längeres Verweilen in der Natur zu ermöglichen, hat der Touristenverein „Die Naturfreunde“, die Wanderorganisation des schaffenden Volkes, Ferienheime erstellt, in denen der Arbeitsmensch angenehm und billig seine Ferientage verbringen kann. Nahezu 200 Heime, die allerdings nicht alle als Ferienheime in Betracht kommen, sondern zum Teil als Wanderheime ihren Zweck erfüllen, hat die Naturfreunde-Organisation bereits erstellt. Die Naturfreunde als seine Beobachter und Kenner der Naturschönheiten haben sich immer die schönsten Plätze für ihre Heime ausgesucht. Sie sind zu finden in den Bergen der Bayerischen, Schweizer und Oesterreicher Alpen, sowie im Alpenvorland und in den Mittelgebirgen. Unter Schwarzwaldbäumen stehen sie und im Thüringer Wald, in der Schwäbischen und fränkischen Alb und im Fichtelgebirge. Im Pfälzer Land haben die Naturfreunde ebenfalls Ferienheime erstellt, wie im Odenwald und im Taunus. Das sächsische Land ist mit einer Kette von schönen Naturfreundehäusern durchzogen und im Rheinland haben die Naturfreunde-Ortsgruppen und -Gauen ebenfalls Häuser erstellt. Ueber ganz Deutschland sind diese verstreut, von den Alpen bis zur Nord- und Ostsee. Die Naturfreunde sind tätig am Werk und in jedem Jahr kommen neue und schöne Ferienheime zu den bereits bestehenden hinzu. Alle diese Heime stehen der gesamten Arbeiterschaft offen und diese soll in weitgehendstem Maße Gebrauch davon machen und die Ferienheime der Naturfreunde zur Verbringung von Urlaub und Ferien benutzen.

In diesen Heimen finden sich alljährlich gleichgesinnte Menschen zusammen, die ihre knapp bemessenen Ferien angenehm und förderlich in körperlicher und geistiger Beziehung verbringen. Wer besonders billig leben will, kann in den vorhandenen Küchen selbst kochen und wer es vorzieht, in den Ferien auch von dieser Arbeit befreit zu sein, kann in den Heimen oder ganz in der Nähe billig verpflegt werden.

Auskunft erteilen die Wander- und Ferien-Auskunftstellen der Naturfreunde, die in allen größeren Städten eingerichtet sind, sowie auch alle Ortsgruppenleitungen und die Reichsleitung, Rönneberg, Bobereggasse 1.

Durch diese Stellen ist auch ein Verzeichnis zu beziehen, welches über alle Naturfreundehäuser nähere Auskunft gibt. (Der Bestellungs 0,75 Mk. in Briefmarken beilegen.)